

Bundessozialgericht

- 5 RKn 28/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Februar 1980
für Recht erkannt:

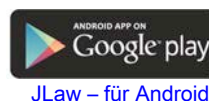
Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil
des Sozialgerichts Duisburg vom 19. September 1978
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, der knappschaftlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beizutreten.

Der Kläger bezieht seit 1. April 1975 Knappschaftsaltersruhegeld und gehört der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an. Die vorher bestehende Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung setzte er nicht fort.

Nachdem der erkennende Senat mit Urteil vom 30. März 1977 (SozR 2600 § 120 Nr 1) entschieden hatte, daß die satzungsmäßig festgesetzten Beiträge für diejenigen Versicherten zu hoch bemessen seien, die zunächst die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner und nur für den dann noch verbleibenden Rest der Aufwendungen die freiwillige Krankenversicherung in Anspruch nehmen, setzte die Beklagte mit der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Satzungsänderung die Beiträge für diese Versicherten herab. Daraufhin beantragte der Kläger mit Schreiben vom 9. November 1977 die Aufnahme als freiwilliges Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 1. Dezember 1977, Widerspruchsbescheid vom 17. April 1978).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 19. September 1978 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der geltend gemachte Anspruch scheitere daran, daß der Kläger die in § 313 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Anzeige der Weiterversicherung gesetzte Ausschlußfrist versäumt habe. Die Versicherungsberechtigung des Klägers lasse sich auch nicht aus einer Verpflichtung der Beklagten zur Beseitigung der Folgen rechtswidrigen Verwaltungshandelns ableiten. Mit dem Urteil vom 30. März 1977 des Bundessozialgerichts (BSG) sei nicht die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der



- 3 -

Vergangenheit für rechtswidrig erklärt worden, sondern - im Wege der Rechtsfortbildung - lediglich ein rechtlicher Zwang zu künftiger weitergehender Differenzierung des Beitragsmaßstabes für doppelt versicherte Rentner geschaffen worden. Die Satzungsänderung der Beklagten wirke nicht auf die vor ihrem Inkrafttreten liegenden Fälle zurück. Die Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung für alle bisher nicht freiwillig versicherten Rentner sei auch mit einem unkalkulierbaren, existenzbedrohenden Risiko für die Krankenversicherung verbunden.

Der Kläger hat dieses Urteil im Einverständnis mit der Beklagten mit der Sprungrevision angefochten, die das SG im Urteil zugelassen hat. Er macht geltend, er habe die knappschaftliche Krankenversicherung allein wegen der zu hohen Beitragsbelastung nicht fortgesetzt. Er müsse nach dem Gleichbehandlungsgebot ebenso gestellt werden wie diejenigen Rentner, die aus dem gleichen Beweggrund aus der freiwilligen Krankenversicherung ausgetreten seien und jetzt von der Beklagten wieder aufgenommen würden. Die Beklagte habe die nachteiligen Folgen der in ihrer Satzung enthalten gewesenen rechtswidrigen Beitragsbestimmung zu beseitigen und sei daher zur Aufnahme des Klägers in die freiwillige Krankenversicherung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergebe sich darüber hinaus aus dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Existenzbedrohung der knappschaftlichen Krankenversicherung könne von der Aufnahme von Rentnern, die sich in gleicher Lage befänden wie der Kläger, nicht ausgehen, da die Beklagte die Beiträge kostendeckend kalkuliere.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Duisburg vom 19. September 1978 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 1. Dezember 1977 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1978 zu verurteilen, ihn ab 9. November 1977 in die freiwillige Knappschaftskrankenversicherung aufzunehmen.



Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Sprungrevision des Klägers sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Sprungrevision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Wie der erkennende Senat in der bereits zitierten Entscheidung vom 30. März 1977 (SozR 2600 § 120 Nr 1) ausgeführt hat, waren bis zu der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Satzungsänderung die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung für diejenigen Versicherten, die zunächst die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner und nur wegen der günstigeren Leistungen ihre freiwillige Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) zu hoch festgesetzt. Davon ist der erkennende Senat auch in seiner Entscheidung vom heutigen Tage (21. Februar 1980) in dem Verfahren - 5 RKn 19/78 - ausgegangen. In diesem Urteil hat der erkennende Senat außerdem entschieden, die Beklagte sei verpflichtet, diejenigen Versicherten wieder in die freiwillige Krankenversicherung aufzunehmen, die wegen der unrechtmäßig zu hoch festgesetzten Beiträge die freiwillig fortgesetzte Krankenversicherung beendethatten, nachdem die Beklagte wegen eines bereits anhängigen Rechtsstreits über die Beitragshöhe Zweifel an deren Berechtigung haben mußte. Wegen der



Begründung im einzelnen wird auf dieses - zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil verwiesen.

Wie der erkennende Senat mit weiterem Urteil vom heutigen Tage in der Sache - 5 RKn 27/78 - entschieden hat, muß eine entsprechende Folgerung aber auch für diejenigen Versicherten gezogen werden, die nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und dem Beginn der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wegen der zu hoch festgesetzten Beiträge die nach § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) iVm § 313 Abs 2 RVO notwendige Anzeige über die Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb der gesetzlichen Frist zu einer Zeit unterlassen haben, als die Klärung der Rechtmäßigkeit der satzungsmäßigen Beitragshöhe bereits zu erwarten war. Insoweit wird auf dieses Urteil ebenfalls Bezug genommen.

Demnach ist der Klageanspruch begründet, wenn der Kläger die Anzeige nach § 313 Abs 2 RVO innerhalb der gesetzlichen Frist wegen der unrechtmäßigen Beitragshöhe unterlassen hat und er sie bei einem entsprechenden Hinweis der Beklagten auf die bevorstehende Klärung dieser Frage im Rechtswege abgegeben hätte. Zu den entsprechenden Behauptungen des Klägers hat das SG indes - von seinem abweichenden Rechtsstandpunkt zu Recht - keine Feststellungen getroffen. Diese wird es nunmehr nachzuholen haben.



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)